

# Abteilungsordnung

## der Abteilung Ju-Jutsu

im Universitätssportverein TU Dresden e.V.

Präambel: Die Ordnung zu den Wahlen ist in der Wahlordnung und die Ordnung zu den Finanzen ist in der Finanzordnung der Abteilung Ju-Jutsu entsprechend geregelt.

### § 1 **Abteilungsname**

- (1) Die zum USV TU Dresden e.V. gehörende Abteilung trägt den Namen
- (2) Ju-Jutsu
- (3) Die Abteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des USV TU Dresden e.V.

### § 2 **Abteilung**

- (1) Entsprechend der Satzung des USV TU Dresden e.V. bietet die Abteilung allen interessierten Personen die Gelegenheit zum Betreiben der Sportarten Ju-Jutsu an. Sie beinhaltet die Trainingsangebote Ju-Jutsu – Erwachsenentraining, Ju-Jutsu – Kinder-/Jugendtraining sowie Ju-Jutsu – Wettkampftraining.
- (2) Den Mitgliedern der Abteilung wird es ermöglicht, unter der Einbehaltung nachfolgender Bedingung, an allen genannten Trainingseinheiten teilzunehmen. Die Mindestgraduierung für das Wettkampftraining ist der 5. Kyu. Abweichungen sind im Einzelfall zulässig und mit dem jeweiligen Übungsleiter abzusprechen.

### § 3 **Abteilungsleitung**

- (1) Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Abteilungsleiter
  - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
  - c) dem Kassenwart
  - d) Zusätzlich können maximal noch vier weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung gewählt werden.
- (2) Aufgaben:

Die Abteilungsleitung ist nach Absatz 5 der Arbeitsordnung des USV TU Dresden e.V. zuständig für:

  - a) die Durchführung des Übungsbetriebes einschließlich der Beantragung der dafür notwendigen Zeiten und Räume,
  - b) die Verwaltung und Abrechnung der zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel auf Grundlage des Haushaltsplanes der Abteilung,
  - c) die Zuarbeit zur Beantragung von Fördergeldern und die Gewinnung von Sponsoren,
  - d) die Kontrolle des Mitgliederstandes und der Beitragsdisziplin,

- e) die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung,
- f) die Abstimmung mit der Geschäftsstelle bzw. dem geschäftsführenden Präsidium bezüglich dem Kauf von Sportmaterial und -geräten und dem Abschluss von Sponsoren- und Werbeverträgen,
- g) die Erstellung eines Aufgabenverteilungsplanes,
- h) die Vorbereitung der Verträge für die Übungsleiter.

Die Abteilungsleitung ist außerdem für die Benennung der Kassenprüfer und die Regelung zur Ehrenamtspauschale zuständig. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung der Ladungsfrist von 14 Tagen. Diese wird in Textform sowie durch Aushang in der Trainingsstätte, unter Angabe der Tagesordnung, bekanntgegeben.

(3) Sitzung:

- a) Die Sitzungen der Abteilungsleitung sowie die Mitgliederversammlung werden von dem Abteilungsleiter einberufen und geleitet, wobei mindestens eine Abteilungsleitungssitzung je Quartal und mindestens eine Mitgliederversammlung jährlich stattzufinden haben.
- b) Der Abteilungsleiter kann die Aufgabe des Sitzungsleiters auf ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung übertragen.
- c) Bei dringenden Beschlüssen oder Problemen ist eine Abteilungsleitungssitzung innerhalb von 14 Tagen von jedem Mitglied der Abteilungsleitung einberufbar.
- d) Um beschlussfähig zu sein, muss die Abteilungsleitung mit mindestens drei Abteilungsleitungsmitgliedern tagen.
- e) Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- f) Zu jeder Sitzung wird ein Protokollant festgelegt, welcher das Protokoll anfertigt. Dieses muss vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten unterschrieben werden.
- g) Eine Kopie des Protokolls kann dem geschäftsführenden Präsidium auf Anfrage vorgelegt werden.

- (4) Nachbesetzung der Abteilungsleitung erfolgt sinngemäß nach § 10, Absatz 4, der USV TU Dresden e.V. Satzung.

#### **§ 4 Wahl der Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung wird alle drei Jahre entsprechend der Wahlordnung der Abteilung bei einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder gewählt.

#### **§ 5 Übungsleiter**

Die Übungsleiter werden von der Abteilungsleitung, durch eine Vereinbarung mit dem USV TU Dresden e.V., eingesetzt. Die Kündigungsdauer beträgt lt. Vereinbarung zwei Wochen. Die Aufwandsentschädigung ist in der Finanzordnung unter § 2 geregelt. Der Übungsleiter verpflichtet sich Fortbildungsmaßnahmen in Form von Lehrgängen oder Seminaren zu besuchen, wobei verbandsinterne Weiterbildungsmöglichkeiten vorzuziehen sind.

## § 6 Mitglieder

- (1) Mitglied in der Abteilung Ju-Jutsu kann jede natürliche Person sein. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen das Einverständnis der Eltern.
- (2) Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im USV TU Dresden e.V., welche in der Vereinsatzung geregelt ist.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung des USV TU Dresden e.V.
- (4) Die Abteilung Ju-Jutsu übernimmt die Prüfungsgebühr für das Ablegen des 5. Kyu im Ju-Jutsu für die Kinder- und Jugendgruppe.

## § 7 Abteilungsbeitrag

Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen. (siehe Finanzordnung der Abteilung).

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des USV TU Dresden e.V., die Abteilungsordnung und die sonstigen Vorschriften der Abteilung Ju-Jutsu sowie die Beschlüsse der Abteilungsleitung bindend.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Abteilungsleitung teilzunehmen. Ein Abstimmungsrecht besteht nicht.
- (3) Bei der Benutzung von Sportstätten sind die Vorschriften des USV TU Dresden e.V. und die jeweilige Hausordnung zu beachten und einzuhalten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Sportstättenpersonals ist Folge zu leisten.

## § 9 Ordnungsmaßnahmen (Auszug aus der Satzung des USV TU Dresden e.V.)

Ordnungsmaßnahmen werden in der Satzung des USV TU Dresden e.V. geregelt. In Zweifelsfällen ist das geschäftsführende Präsidium zu befragen.

## § 10 Vereinssatzung des USV TU Dresden e.V.

**Im Übrigen gelten die Regelungen der aktuellen Fassung der Vereinssatzung des USV-TU Dresden e.V.**

## § 11 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung der Abteilung Ju-Jutsu wurde von der Mitgliederversammlung am 05.12.2008 beschlossen und tritt nach Bestätigung durch das Präsidium des USV TU Dresden e.V. in Kraft. Letzte Änderungen erfolgten durch die Mitgliederversammlung am 30. April 2022.